



EWeRK

Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit

I. Präambel

Das Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin (*EWeRK*) bietet hiermit – auch zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin – eine Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit an. Auf diese Weise wird zudem die historische Brückenfunktion zwischen Ost und West im Sinne einer internationalen Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit mit Leben gefüllt.

Das *EWeRK* ist ein **unabhängiges** Forschungsinstitut, das an der Humboldt-Universität zu Berlin im Jahre 1999 gegründet wurde. Es sorgt unter anderem für eine universitäre und berufliche Aus- und Weiterbildung im Energie- und Netzrecht.

Die Forschungsschwerpunkte des Instituts liegen in den Bereichen des deutschen und europäischen Energie- und Netzrechts, einschließlich der damit verbundenen wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen. Im Zentrum der Forschung liegen Fragen des Umstiegs auf erneuerbare Energien, der modernen Speichertechnologien, aller Flexibilitätsoptionen, des Messwesens, der Digitalisierung der Energiewirtschaft, der E-Mobilität, einschließlich des Rechts der modernen Ladestationen und der Erreichung der Klimaschutzziele unter Berücksichtigung nicht-biogener kohlenstoff-basierter moderner Zukunftskraftstoffe (wie z.B. E-Methanol).

Das *EWeRK* ist eine unabhängige Institution, die mit allen Akteuren der Energiewirtschaft einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch pflegt und hierfür eine Diskussionsplattform schafft. Entscheidend für die Arbeit des *EWeRK* ist die wissenschaftliche Unabhängigkeit und der daraus resultierende Anspruch, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft zuvörderst aus der Perspektive der Funktionsfähigkeit unserer Rechtsordnung zu untersuchen, zu analysieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Um diese Ziele zu erreichen veröffentlicht das *EWeRK* in der gleichnamigen Wissenschaftszeitung („*EWeRK*“ - Nomos Verlag ISSN 1866-8585) kontinuierlich Aufsätze, Urteilsanmerkungen und Forschungsergebnisse zu häufig hoch kontroversen und komplexen Fragestellungen aus dem Bereich der Energieerzeugung, der Energienetze, der Energie-



speicherung, des Energiehandels, des Messwesens, der Digitalisierung und des Rechts der E-Mobilität.

Aufgrund der permanenten und vertieften Durchdringung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist es dem *EWeRK* gelungen, Kompetenz und Sachverstand auf nahezu allen Feldern der Energierechts, einschließlich der Beziehungen zur Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie zur Abfallwirtschaft, zu entwickeln.

II. Das Ziel

Ausgehend von dieser gewachsenen **Fachkompetenz** hat sich das *EWeRK* entschlossen, für die am Markt tätigen Akteure eine **Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit** aufzubauen. Das *EWeRK* möchte den Marktakteuren eine unabhängige, kompetente, schnelle und kostengünstige Alternative für die Entscheidung komplexer streitiger Rechtsfragen anbieten.

Im Mittelpunkt steht dabei das Selbstbestimmungsrecht der Streitparteien. Sie sollen die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes vereinbaren. Das *EWeRK* geht davon aus, dass es in vielen Fällen sinnvoll sein kann, **einen einzigen Schiedsrichter** zu bestimmen.

Durch eine Fokussierung auf eine geeignete Persönlichkeit, die aufgrund ihrer Unabhängigkeit, ihrer Kompetenz und ihrer Erfahrung das Vertrauen beider Streitparteien genießt, wäre ein schnelles, kostengünstiges und von Sachkunde geprägtes Schiedsverfahren möglich. Selbstverständlich können die Parteien auch eine größere Zahl von Schiedsrichtern vereinbaren.

Die **Zwangsvollstreckung** aus den *EWeRK*-Schiedssprüchen findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist. Die Gebühren des Schiedsverfahrens werden im Rahmen einer Schiedsvereinbarung festgelegt und vor Beginn des Verfahrens auf ein Anderkonto eingezahlt. Für die Tätigkeit des *EWeRKs* werden 20 % einbehalten.

III. Die Verfahrensordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die §§ 1025 bis 1066 ZPO Anwendung, wenn und soweit die Parteien die Vorschriften nicht abbedingen oder durch eine andere Verfahrensordnung ersetzen.

§ 2 Schiedsvereinbarung

- (1) Voraussetzung für die Einleitung und Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen (Schiedsvereinbarung).
- (2) Die Schiedsvereinbarung kann anlässlich einer konkreten Streitigkeit („ad hoc“) oder für zukünftige Schiedsverfahren geschlossen werden. Dies kann im Wege einer selbstständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) erfolgen.
- (3) Abweichend von § 1031 ZPO bedarf die Schiedsvereinbarung in jedem Fall der Schriftform des §126 BGB.

§ 3 Gebühren des Schiedsverfahrens

- (1) Die Gebühren für die Durchführung des Schiedsverfahrens werden in der Schiedsvereinbarung festgelegt und vor Beginn des Verfahrens auf das vom *EWeRK* bestimmte Anderkonto eingezahlt.
- (2) Das *EWeRK* vereinbart mit dem Schiedsgericht zeitgleich eine pauschalierte Beteiligung an den Gebühren und sorgt in jeder Lage des Verfahrens durch geeignete logistische und sachangemessene Maßnahmen, für eine zeitnahe und effektive Um- und Durchsetzung der Schiedsvereinbarung.

§ 4 Bildung des Schiedsgerichts

- (1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so entscheidet ein Einzelschiedsrichter.

- (2) Der Einzelschiedsrichter wird von den Parteien einvernehmlich bestellt. Die Parteien können stattdessen das Verfahren nach §§ 1035 bis 1039 ZPO vereinbaren.

§ 5 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit, über das Bestehen und die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden.

§ 6 Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Es gelten die allgemeinen Verfahrensregeln (§ 1042 ZPO).
- (2) Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist in der Regel Berlin, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.
- (3) Es gelten die weiteren Verfahrensregeln der §§ 1044 bis 1050 ZPO, soweit die Parteien nichts anderes bestimmen.

§ 7 Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit nach den Rechtsvorschriften, die die Parteien als auf den Rechtsstreit anwendbar bezeichnet haben.
- (2) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens zwischen den Parteien einen Vergleich anstreben.
- (3) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern zu unterschreiben.
- (4) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss.

§ 8 Wirkungen des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO).

§ 9 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder durch Beschluss nach §§ 1056 Abs. 2 ZPO beendet.

§ 10 Zwangsvollstreckung

- (1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist. Es gilt das Verfahren nach § 1062 bis 1065 ZPO.
- (2) Ein Vergleich kann nach § 1053 Abs. 4 ZPO auch durch einen Notar für vollstreckbar erklärt werden.

§ 11 Kosten der Parteien

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht im Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die ihnen entstandenen Kosten, einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (z.B. Sachverständige/Zeugen oder Reise- u. Übernachtungskosten), zu tragen haben. Es gilt § 1057 ZPO.

§ 12 Auslegungsgrundsätze

- (1) Die Vereinbarungen der Parteien bestimmen das schiedsgerichtliche Verfahren in jeder Phase.
- (2) Dabei ist der Grundsatz der gegenseitigen Fairness und der Effektivität des Verfahrens für alle Parteien bindend.
- (3) Die Vorschriften des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§ 1025 bis 1066 ZPO) sind bei Zweifeln als auslegungsleitende Regeln heranzuziehen.

IV. Kontakt

Falls Sie weitere Fragen zum *EWeRK* Ad-hoc-Schiedsgerichtsverfahren haben, so teilen Sie uns diese schriftlich oder per Email mit (hps@rewi.hu-berlin.de) oder rufen Sie uns an: +49 30 2093 40740.